



UNIVERSITÄT
HOHENHEIM

Rektor

Besichtigungs- und Entgeltordnung für Räume, Museen und Gärten der Universität Hohenheim (Besichtigungsordnung)

Nr. 1403 Datum: 30.06.2022

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Besichtigungs- und Entgeltordnung für Räume, Museen und Gärten der Universität Hohenheim (Besichtigungsordnung)

Aufgrund von § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01.01.2005 (GBl. 2005, S.1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GBl. S. 1204) hat der Senat der Universität Hohenheim in seiner Sitzung am 06.05.2022 die Besichtigungs- und Entgeltordnung für Räume, Museen und Gärten der Universität Hohenheim beschlossen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gärten, das Deutsche Landwirtschaftsmuseum sowie das Museum zur Geschichte der Universität Hohenheim stehen der interessierten Öffentlichkeit sowie Mitgliedern und Angehörigen der Universität für eine Besichtigung offen. Darüber hinaus bietet die Universität Hohenheim Führungen durch die Universitätsräume und -einrichtungen, die Gärten sowie die Museen an.
- (2) Im Schloss können folgende Repräsentationsräume im Rahmen einer Führung besichtigt werden.

der Balkonsaal, der Blaue und der Grüne Saal, das Tannenzapfenzimmer, die Aula, das Große und Kleine Foyer im Obergeschoss des Schlosses, die Säulenhalle im Erdgeschoss sowie die Bereichsbibliothek.
- (3) Für Besichtigungen und Führungen erhebt die Universität Hohenheim ein Entgelt. Ein privater Besuch der Gärten und des Museums zur Geschichte Hohenheims ist kostenfrei.

§ 2 Führungen, die von Universitätseinrichtungen angeboten werden

- (1) Die Führungen werden eigenverantwortlich von den Einrichtungen angeboten und durchgeführt. Die Führungen werden von Personen, die durch die Leitung der Einrichtungen autorisiert wurden, durchgeführt.
- (2) Für die Führungen erheben die Universitätseinrichtungen Entgelte zu Marktpreisen. Die vom Deutschen Landwirtschaftsmuseum und den Hohenheimer Gärten erhobenen Entgelte sind der jeweiligen Verwaltungs- und Benutzungsordnung dieser Einrichtung zu entnehmen. Ansonsten werden für Gruppenführungen in der Regel Entgelte in Höhe von 60 Euro pro angefangener Stunde zu Grunde gelegt. Für Führungen mit Einzelpersonen werden 7 Euro (3 Euro ermäßigt - Schüler ab 10 Jahre, Studenten, Auszubildende, Freiwilligendienstleistende, Schwerbehinderte, Arbeitslose, Sozialpassinhaber) veranschlagt.

- (3) Die Führungsentgelte für Gruppenführungen werden nach Möglichkeit unbar eingezogen. Die Rechnungsstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung. Die Führungsentgelte sind nach Rechnungsstellung innerhalb von 14 Tagen auf das Konto der Universität Hohenheim zu überweisen. Bei verspäteter Zahlung müssen Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozent über Basiszinssatz in Ansatz gebracht werden. Bareingenommene Führungsentgelte sind von der oder dem beauftragten Führenden ggf. zu quittieren. Die Bareinnahmen sind von der zuständigen Einrichtung bei der Kasse der Universität Hohenheim abzuliefern.
- (4) Führungen, die außerhalb der Rahmenarbeitszeit stattfinden, sind gemäß TVL als angeordnete Mehrarbeit oder angeordnete Überstunden der oder dem Führenden zu vergüten. Vor der Anordnung von Mehrarbeit bzw. Überstunden für Führungen ist der Personalrat zu beteiligen.
- (5) Führungen, die während der Rahmenarbeitszeit stattfinden, sind nicht der oder dem Führenden zu vergüten. Die jeweilige Einrichtung erhält das Besichtigungsentgelt.
- (6) Führungen können auch von Personen durchgeführt werden, die nicht an der Universität bedienstet sind. Die jeweilige Einrichtung schließt hierzu mit der jeweiligen Person einen Vertrag. Die Person erhält das Besichtigungsentgelt als Vergütung abzüglich einer Aufwandspauschale in Höhe von 10 Prozent des Besichtigungsentgelts. Das Besichtigungsentgelt wird der oder dem beauftragten Führenden von der Universität überwiesen. Hierfür erstellt die für die Durchführung der Führung verantwortliche Einrichtung eine Auszahlungsanordnung.
- (7) Die Dauer und der Umfang der Führung werden zwischen den Interessenten und der oder dem Führenden eigenverantwortlich vereinbart.

§ 3 Führungen, die von externen Veranstaltern durchgeführt werden

- (1) Führungen, die von externen Veranstaltern durchgeführt werden bedürfen der Zustimmung durch die Universität. Diese kann durch die Einrichtung, bei der die Führung durchgeführt werden soll, erteilt werden. Im Fall der Schlossführungen ist die Genehmigung beim Rektoratsbüro einzuholen.
- (2) Für Führungen mit externen Veranstaltern ist mit der Universität ein schriftlicher Vertrag abzuschließen, der beinhaltet, dass 10 Prozent des Veranstaltungshonorars an die jeweilige Einrichtung der Universität abgeführt werden. Die Zuständigkeit hierfür liegt bei der jeweiligen Einrichtung, bei der die Führung durchgeführt wird. Im Fall der Schlossführungen erfolgt dies durch das Rektoratsbüro.
- (3) Die unter § 3 Abs. 2 dargestellte 10-prozentige Pauschale wird unbar eingezogen. Die Rechnungsstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.

§ 4 Fotografier- und Filmerlaubnis

- (1) Das Fotografieren sowie Filmaufnahmen für private, ehrenamtliche, wissenschaftliche oder journalistische Zwecke sind grundsätzlich erlaubt, es sei denn, die besichtigte Universitätseinrichtung verbietet dies ausdrücklich. Private, ehrenamtliche, wissenschaftliche oder journalistische Aufnahmen im Schloss bedürfen der Genehmigung durch die Abteilung Hochschulkommunikation.

- (2) Für Film- und Fotoaufnahmen aller Außenbereiche auf dem Campus (z. B. der Außenflächen des Schlosses oder der Höfe) einschließlich der Hohenheimer Gärten sowie der zugehörigen Standorte der Universität zu kommerziellen Zwecken ist eine Genehmigung beim Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg, Amt Stuttgart, einzuholen. Die jeweilige zuständige Einrichtung sowie die Abteilungen Hochschulkommunikation und Fläche und Bau werden vom Landesbetrieb Vermögen und Bau, Amt Stuttgart, in die Entscheidungsfindung einbezogen.

§ 5 Weitere Nutzungsbedingungen

Diese Entgeltordnung findet keine Anwendung für Aktivitäten, bei denen die Universität Hohenheim Mitveranstalter ist oder bei eigenen Veranstaltungen der Universitätseinrichtungen.

§ 6 Benutzungsbedingungen

- (1) Den Weisungen der Führenden oder dem Beauftragten der zuständigen Stellen ist zu folgen. Beschädigungen in besichtigten Einrichtungen sind unverzüglich einer Hausmeisterin oder einem Hausmeister oder anderen zuständigen Mitarbeiterinnen oder zuständigen Mitarbeitern der Universität Hohenheim zu melden. Im Rahmen von Führungen ist unmittelbar die oder der Führende zu informieren.
- (2) Eine Beeinträchtigung des Universitäts- und Verwaltungsbetriebs durch die Besichtigungen und/oder Führung ist zu vermeiden.

§ 7 Ausübung des Hausrechts

- (1) Der Rektor der Universität Hohenheim wahrt gemäß § 17 Abs. 8 LHG die Ordnung in der Universität und übt das Hausrecht aus. Er kann die Ausübung des Hausrechts allgemein oder im Einzelfall auf Hohenheimer Beschäftigte übertragen. Es gilt die entsprechende Allgemeinverfügung der Rektorin oder des Rektors in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Übertragung des Hausrechts auf außenstehende Dritte ist nicht möglich, und auch nicht durch eine vertragliche Regelung zwischen Dritten und der Universität Hohenheim sowie ihren nachgeordneten Einrichtungen zu erreichen.

§ 8 Haftung, Schadensersatz

- (1) Die Besucherinnen und Besucher haben sich in besichtigten Einrichtungen achtsam zu verhalten. Die Besucherinnen und Besucher haften für alle vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführten Beschädigungen und Verluste. Die von der Besucherin oder dem Besucher zu vertretenden Schäden werden von der Universität Hohenheim in Rechnung gestellt.
- (2) Die Besucherin oder der Besucher hat für alle Schadensersatzansprüche einzustehen, die aus Anlass der Besichtigung gegen sie oder ihn geltend gemacht werden.
- (3) Die Universität Hohenheim ist berechtigt, bei Gefahr im Verzug oder aus anderen dringenden Gründen die Besichtigung und/oder Führung sofort einzustellen. Der

Anspruch auf das festgesetzte Entgelt bleibt bestehen; Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen.

§ 9 Rücktritt vom Vertrag

- (1) Die Universität behält sich vor, vom Vertrag zurückzutreten, wenn dies aus unvorhergesehenen Gründen mit Rücksicht auf die Zweckbestimmung der Räume und Flächen oder mit Rücksicht auf das öffentliche Wohl notwendig ist, oder wenn die Universität die besichtigten Einrichtungen selbst benutzen oder für eine im öffentlichen Interesse liegende Veranstaltung überlassen will.
- (2) Die Vertragspartnerin oder der Vertragspartner der Universität kann jederzeit vom Vertrag zurücktreten. Von ihrer oder seiner Verpflichtung zur Zahlung des Entgelts wird sie oder er jedoch, abgesehen von den Fällen des Rücktritts der Universität vom Vertrag, nur frei, wenn sie oder er der für die Besichtigung zuständigen Stelle mindestens zwei Wochen vor der vorgesehenen Benutzung den Rücktritt erklärt.

§ 10 Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Stuttgart.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Besichtigungsordnung der Universität Hohenheim tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim in Kraft. Die bisherige Besichtigungsordnung mit Nr. 1011 veröffentlicht am 13.02.2015 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Hohenheim, den 30.06.2022

Gez.

Professor Dr. Stephan Dabbert
- Rektor-